

Nachtrag zum Gesetz über die Patentpflicht für Warenverkaufsautomaten

vom 22. Januar 2008¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. Februar 2007² Kenntnis genommen
und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Patentpflicht für Warenverkaufsautomaten vom 15. Juni 1959³
wird aufgehoben.

II.

Die Regierung regelt die Rückerstattung bereits erhobener, aber nicht mehr ge-
schuldeter Taxen durch allgemein verbindlichen Beschluss.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Vom Kantonsrat erlassen am 27. November 2007; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgül-
tig geworden am 22. Januar 2008; in Vollzug ab 1. Januar 2008.

2 ABI 2007, 955 ff.

3 nGS 31–13 (sGS 552.35).

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erklärt:¹

Der Nachtrag zum Gesetz über die Patentpflicht für Warenverkaufsautomaten wurde am 22. Januar 2008 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 11. Dezember 2007 bis 21. Januar 2008 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2008 angewendet.

St.Gallen, 22. Januar 2008

Die Präsidentin der Regierung:
lic. phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Siehe ABl 2008, 364 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2007, 3496.